



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zur Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten
Maßnahmen nach Nr. 4142 VV RVG

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsausschuss des Bundesrates
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe

Redaktionen der NJW, ZAP

Der Bundesgerichtshof hat in der Randziffer 5 seines Beschlusses vom 14.12.2006, Az.: V StR 119/05, ausgeführt, dass er es unverständlich fände, wenn die Gebühren für die Tätigkeit bei Einziehung und verwandten Maßnahmen

„in der Revisionsinstanz letztlich (...) ohne sachlichen Grund das Vielfache einer normalen Gebühr für die umfassende revisionsrechtliche Verteidigung gegen ganz erhebliche Rechtsfolgen bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe“

betragen. Dies könne dadurch entstehen, dass für die Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG allein der Gegenstandswert maßgeblich ist. Der BGH fordert ggf. ein berichtigendes Eingreifen des Gesetzgebers, weil er jedenfalls für das Revisionsverfahren eine Ungleichbehandlung zwischen der Abwehr schwerstwiegender Rechtsfolgen mit langwieriger Freiheitsentziehung und der Abwehr vermögensrechtlicher Folgen unter keinem sachlichen Gesichtspunkt als gerechtfertigt ansieht.

Hierzu ist folgende Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst:

Bei dem vom BGH zu beurteilenden Fall handelte es sich um eine noch nach BRAGO zu treffende Entscheidung. Die BRAGO sah vor, dass bei einer Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen von Einziehung oder ähnlichen Maßnahmen bei den nach § 12 BRAGO maßgebenden Umständen auch der Gegenstandswert angemessen zu berücksichtigen ist und der Gebührenrahmen um einen Betrag bis zur Höhe einer vollen Gebühr überschritten werden darf. Es handelte sich um eine Ermessensregelung. Das Ermessen war dahin auszuüben, ob und in welcher Höhe der Gebührenrahmen überschritten werden kann, wenn er nicht ausreicht, um die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts angemessen zu entgelten.

Diese Regelung des § 88 BRAGO hat das RVG geändert. Die Ermessensregelung wurde ausdrücklich und bewusst aufgegeben. Die amtliche Begründung rechtfertigt dies mit der Zunahme von Einziehungsverfahren und deren erhebli-

cher wirtschaftlicher Bedeutung. Außerdem war der Aspekt der Vereinfachung der Gebührenberechnung maßgeblich. Deshalb ist für Einziehungsverfahren eine Wertgebühr eingeführt worden, die sich nach dem Gegenstandswert bestimmt.

Die Bemerkungen des BGH zu Ziffer 5 seines Beschlusses vom 14.12.2006 haben diese Entwicklung unberücksichtigt gelassen. Der Gesetzgeber hat sich für die Neuregelung in vollem Bewusstsein ihrer Tragweite entschieden. Ein Bedarf für eine Überarbeitung der Vorschrift aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens ergibt sich nicht.

Die nunmehr in Nr. 4142 VV RVG enthaltene Regelung ist auch sachgerecht. Sie entspricht der Bedeutung einer Einziehung, die ihren Ausdruck in erster Linie im Wert der Einziehungsgegenstände findet.

Die – reine – Wertgebühr mit Faktor 1,0 entsteht nach Nr. 4142 VV RVG für Einziehung und verwandte Maßnahmen, nämlich nach § 442 StPO: Verfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes. Regelmäßig wird in Wirtschaftsstrafverfahren beantragt, einen Verfall in bestimmter Höhe anzuordnen, weil in diesen Verfahren typisch ist, dass es um den Vorwurf rechtswidriger Bereicherung des Beschuldigten geht. Die Höhe der beantragten Verfallsanordnung richtet sich nach dem so genannten Bruttoprinzip, prinzipiell also nach dem „Erlangten“, wobei die Aufwendungen des Beschuldigten nicht berücksichtigt werden. Infolge dessen kommen in diesem Verfahren regelmäßig hohe Beträge als Gegenstandswerte für die Verfallsanordnung zustande.

Nr. 4142 VV RVG gilt nur für den so genannten Vollverteidiger bzw. denjenigen Vertreter des Verletzten, der die Gebühren des Verteidigers verdient, was sich aus der Stellung innerhalb des Abschnitt 1 („Gebühren des Verteidigers“) in Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses ergibt. Der nur mit Einzeltätigkeiten beauftragte Rechtsanwalt kann die Gebühr gem. Nr. 4142 VV RVG also nicht verdienen, insbesondere also dann nicht, wenn er lediglich mit der Abwehr der Einziehung

oder des Verfalls beauftragt worden ist (*Hartung/Römermann/Schons*, RVG, 2. Aufl. Nr. 4142 Rn. 7).

Dies bedeutet, dass sich der Verteidiger dem Auftrag, Einziehungs- oder Verfallsanordnungen abzuwehren, nur durch interne Vereinbarung mit dem Mandanten entziehen kann. Hieraus folgt eine unmittelbar mit der Annahme des Verteidigungsmandats entstehende Haftungsgefahr für den Rechtsanwalt, die insbesondere im Revisionsverfahren virulent wird. Zwar sind die Anordnungen von Einziehung, Verfall und ähnlichen Sanktionen über die Sachrüge anzugreifen, mit der Folge, dass die Zulässigkeitsanforderung an die entsprechende Rüge gering ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass für den Verteidiger ein Haftungsrisiko nicht doch wegen unzulässiger Revisionsrechtfertigung entstehen kann.

Zum einen ist bekannt, dass so genannte unausgeführte Sachrügen Revisionsgerichte nur selten dazu veranlassen, ein Urteil auf die „allgemein erhobene“ Sachrüge aufzuheben. Es bleibt dann der Einwand, der Rechtsanwalt habe es versäumt, die Verfallsanordnung ergänzend innerhalb der allgemein erhobenen Sachrüge anzugreifen.

Zum anderen gibt es Revisionsrechtfertigungen, die sich auf eine einzelne Verfahrensrüge beschränken. Ist diese unzulässig erhoben, wird die Revision verworfen und das Urteil einschließlich der Einziehungs- oder Verfallsanordnung rechtskräftig.

Es spricht also ein erhebliches Haftungsrisiko für die Gleichbehandlung der Tätigkeit eines Verteidigers, der auch Einziehungs- oder Verfallsanordnungen angreift, mit einer zivilrechtlichen Abwehr von Ansprüchen. Denn die Ungleichbehandlung zum Verteidiger etwa in einer Kapitalsache (ohne Verfallsanordnung) liegt eben in der Belastung der Tätigkeit des Verteidigers mit der Abwehr der auf das Vermögen des Mandanten zielenden Maßnahme.

Vergleicht man aber die Tätigkeit des Verteidigers und insbesondere dessen Haftungsrisiko bei der Abwehr vermögensrechtlicher Folgen im Rahmen eines

Revisionsverfahrens mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts bei der Abwehr entsprechender vermögensrechtlicher Folgen im Rahmen eines Zivilverfahrens, ist eine Ungleichbehandlung allenfalls dahingehend zu erkennen, dass der Rechtsanwalt im Rahmen des Zivilverfahrens nicht lediglich eine 1,0-Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnen kann, sondern außergerichtlich einen Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 zur Verfügung hat und gerichtlich eine Verfahrensgebühr von 1,3.

Die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist dabei allgemein anerkannt als das geeignete Instrument, das Interesse des Mandanten an der Tätigkeit des Rechtsanwalts bezifferbar bzw. messbar zu gestalten. Warum dann aber dem Mandanten im Zivilrechtsstreit ein höheres Interesse an der Abwehr vermögensrechtlicher Folgen zugebilligt werden sollte als dem Mandanten im Rahmen eines Strafverfahrens, ist nicht ersichtlich. Die vermögensrechtlichen Folgen treffen den Mandanten in jedem Fall gleich schwer. Für diesen dürfte einzig entscheidend sein, dass ihm ein bestimmter Vermögenswert nicht mehr zur Verfügung steht. Dabei ist es für den Mandanten grundsätzlich unerheblich, ob der Vermögensgegenstand dem Staat anheim fällt oder an eine Privatperson unwiederbringlich gezahlt werden muss.

Angesichts der Tätigkeit des Verteidigers im Rahmen des Revisionsverfahrens und der damit einher gehenden Haftungsrisiken kann auch nicht überzeugend dargelegt werden, warum die Abwehr vermögensrechtlicher Folgen im Rahmen des Revisionsverfahrens als bloßes Anhängsel der Verteidigertätigkeit zu bewerten sein sollte.

Insgesamt ist es also sachgerecht, die Tätigkeit des Verteidigers bei Einziehung und verwandten Maßnahmen am Gegenstandswert zu orientieren, zumal der Vergütungsfaktor lediglich 1,0 beträgt. Es gibt keinen Grund dafür, Strafverteidiger insoweit anders zu behandeln als Zivilrechtler.

* * *